

§ 268 StPO (alt) nicht ausdrücklich als prozessuale Voraussetzung die Zustellung der Schadenersatzanträge erwähnt, ergibt sich aus den durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichts entwickelten — und nunmehr ausdrücklich in § 203 Abs. 2 StPO gesetzlich fixierten — Grundsätzen, daß der Angeklagte rechtzeitig Kenntnis vom Verfahrensgegenstand haben muß, damit er in der Lage ist, seine Verteidigung entsprechend einzurichten. Im vorliegenden Fall wäre das um so mehr erforderlich gewesen, weil er auf Grund seiner Tat als Hehler weder die Geschädigten noch die Höhe des entstandenen Schadens kannte. Eine Verurteilung des Angeklagten zum Schadenersatz hätte daher im Strafverfahren aus diesen Gründen nicht erfolgen dürfen.

Familienrecht

§§20, 35 FVerfO; Abschn. A IV Ziff. 15 OG-Richtlinie Nr. 24.

1. Nach § 20 FVerfO ist ein Vergleich nur zulässig, wenn er den Grundsätzen des Familienrechts entspricht. Zur Prüfung dieser Voraussetzung ist es erforderlich, daß die Beteiligten darlegen, aus welchen Erwägungen sie die Vereinbarung treffen wollen. Hat das Gericht Bedenken, die Vereinbarung zu bestätigen, so muß es sachdienliche Hinweise geben, wie diese behoben werden können.

2. Nach § 20 Abs. 2 FVerfO haben die Gerichte die Beteiligten nicht nur auf die Rechtsverbindlichkeit des beabsichtigten Vergleichs hinzuweisen, sondern sie auch über seine inhaltliche Ausgestaltung zu beraten, wobei nicht jede mit den Vorschriften des FGB nicht voll übereinstimmende Vereinbarung bereits den Prinzipien des Familienrechts zu widersprechen braucht.

3. In Familiensachen sind ebenso wie bei Unterhaltsvereinbarungen auch bei vermögensrechtlichen Vergleichen die Grundlagen für ihre Ausgestaltung in den Vergleich aufzunehmen oder in der Bestätigung darzulegen.

4. Bei Abschluß vermögensrechtlicher Vergleiche ist die Vorschrift des § 35 FVerfO über die Festlegung der Art und Weise der Zahlung zu beachten.

OG, Urt. vom 23. Mai 1968 - 1 ZzF 9/68.

Das Stadtbezirksgericht hat die Ehe der Parteien geschieden und das Erziehungsrecht für das Kind der Mutter übertragen. Außerdem hat es mit der Begründung, daß die getroffenen Vereinbarungen den Grundsätzen des Familienrechts entsprechen, einen in der mündlichen Verhandlung vom 28. April 1967 von den Parteien geschlossenen Vergleich über die Unterhaltsgewährung für das Kind, die künftigen Rechte an der Ehwohnung und die Vermögensauseinandersetzung bestätigt.

In dem Vergleich wurde u. a. folgendes vereinbart:

„Die Klägerin verpflichtet sich, innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft der Scheidung als Vermögensausgleich an den Verklagten 6 500 M zu zahlen. Die Zahlung hat bis zum 1. September 1967 zu erfolgen. Damit bestehen keine vermögensrechtlichen gegenseitigen Ansprüche mehr.“

Der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts richtet sich gegen das Urteil des Stadtbezirksgerichts, soweit es den Vergleich über die Vermögensauseinandersetzung bestätigte. Er hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Zivilkammer ist den sich aus § 20 FVerfO für den Abschluß und die Bestätigung eines Vergleichs in Familiensachen ergebenden Erfordernissen nur unzureichend nachgekommen. Nach ihnen ist ein Vergleich nur zulässig, wenn er den Grundsätzen des Familienrechts

entspricht. Um diese Voraussetzung prüfen zu können, ist es unumgänglich, daß die Parteien eingehend darlegen, aus welchen Erwägungen sie die in Aussicht genommene Vereinbarung treffen wollen. Sodann ist ihnen, vor allem, wenn sie zu dem beabsichtigten Vergleich ohne vorherige Beratung mit dem Gericht gelangt sind, an Hand der einschlägigen Rechtsvorschriften zu erläutern, ob die gewollte Vereinbarung hinreichende Aussicht auf gerichtliche Bestätigung hat oder ob und aus welchen Gründen ihr Bedenken entgegenstehen und wie diese behoben werden könnten.

Sinn der Vorschrift des § 20 Abs. 2 FVerfO, nach der das Gericht vor Abschluß des Vergleichs die Parteien über seine Bedeutung zu belehren hat, ist nicht allein, die Beteiligten auf die Rechtsverbindlichkeit der zu treffenden Abmachungen hinzuweisen, sondern sie auch über deren inhaltliche Ausgestaltung zu beraten, wobei nicht jede mit den Vorschriften des FGB nicht voll übereinstimmende Vereinbarung bereits den Prinzipien des Familienrechts zu widersprechen braucht (vgl. OG, Urteil vom 23. Februar 1967 — 1 ZzF 4/67 — NJ 1967 S. 418; Abschn. A IV Ziff. 15 der Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 — NJ 1967 S. 240, sowie Mühlmann, „Die Bestätigung von Vergleichen in Familienverfahren“, NJ 1967 S. 410).

Deshalb ist es erforderlich, daß die im Interesse des Rechtsschutzes der Bürger vorgesehene Belehrungspflicht gewissenhaft wahrgenommen und ihre Erfüllung im Sitzungsprotokoll vermerkt wird (vgl. OG, Urteil vom 23. Februar 1967, a. a. O.). Hierbei sollten auch die Bedenken des Gerichts, denen von den Parteien bei Vergleichsabschluß nicht Rechnung getragen wurde, mit angeführt werden. Aus dem Sitzungsprotokoll vom

28. April 1967 ist nicht ersichtlich, ob die gesetzlich vorgeschriebene Belehrung erfolgte. Es muß daher angenommen werden, daß sie unterblieb.

Dieser Mangel hätte nicht zur Aufhebung des Urteils geführt, wenn aus dem Inhalt des Vergleichs oder zumindest aus der Begründung seiner Bestätigung hervorgegangen wäre, daß die Verpflichtung der Klägerin zur alsbaldigen Zahlung von 6 500 M Vermögensausgleich an den Verklagten der Sach- und Rechtslage in angemessener Weise entspricht. Das ist jedoch an Hand des unzureichenden Inhalts der Vereinbarung und ihrer formal begründeten, lediglich den Gesetzeswortlaut zitierenden Bestätigung nicht zu erkennen. So wie es notwendig ist, bei Unterhaltsvereinbarungen die Grundlagen für ihre Ausgestaltung in den Vergleich mit aufzunehmen oder sie in seiner Bestätigung mit darzulegen (vgl. OG, Urteil vom 10. Mai 1962 — 1 ZzF 23/62 — NJ 1962 S. 581), ist dies in Familiensachen auch für vermögensrechtliche Vereinbarungen der Parteien, wie z. B. über die Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens (§§ 39, 41 FGB), den Ausgleichsanspruch nach § 40 FGB und die Regelung der künftigen Rechte an der Ehwohnung (34 FGB) notwendig. Nur dann sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Vereinbarung und damit die Möglichkeit ihrer Bestätigung durch das Gericht erster Instanz wie auch für eine sachgerechte Überprüfung durch das übergeordnete Gericht gegeben.

Obwohl das aus der Formulierung der Vereinbarung vom 28. April 1967 nicht zweifelsfrei entnommen werden kann, wollten die Parteien sich möglicherweise über einen Anspruch im Sinne des § 40 FGB vergleichen. Bei solcher Sachlage hätte das Protokoll über den Vergleich zusätzlich folgende Angaben enthalten müssen: